

erfasst. Aber auch die Möglichkeiten, deren Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederzugewinnen, werden festgestellt. Es wird klarer als bisher erkennbar, **wo und wie Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen ansetzen müssen**. Die Empfehlung im Pflegegutachten für eine Rehabilitationsmaßnahme führt unmittelbar zu einem Rehabilitationsantrag, sofern die pflegebedürftige Person zustimmt.

Die Versorgung mit (Pflege-)Hilfsmitteln

Für Hilfs- und Pflegehilfsmittel, die für die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen besonders wichtig sind oder welche die Pflege erleichtern, müssen Pflegebedürftige zukünftig keinen gesonderten Antrag stellen. Es reicht, wenn der Gutachter diese Hilfsmittel empfiehlt und die pflegebedürftige Person mit der Empfehlung einverstanden ist. Eine ärztliche Verordnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Was sich ab 2017 für Sie ändert

Die Vorteile im Überblick

- **Umfassender Blick:** Nicht mehr nur die körperlichen Beeinträchtigungen stehen im Fokus, sondern alle Aspekte der Pflegebedürftigkeit werden berücksichtigt.
- **Gleichberechtigte Leistungen:** Die Menschen, die z. B. eine demenzielle Erkrankung haben, werden den körperlich eingeschränkten Pflegebedürftigen gleichgestellt. Ausnahmeregelungen und Sonderfälle sind damit überflüssig.
- **Individuelle Pflege für alle:** Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden individuelle Fähigkeiten und Beeinträchtigungen genauer erfasst und Leistungen können treffender eingesetzt werden.
- **Bestandsschutz und Überleitung:** Menschen, die bereits Pflegeleistungen erhalten, werden unbürokratisch überführt und nicht schlechtergestellt als zuvor.

@ Das AOK Pflegeportal

Jede Pflegesituation ist anders und gute, individuelle Beratung wichtig. Wenden Sie sich für eine kostenfreie Pflegeberatung an die Pflegeberaterinnen und -berater der AOK. Die Adressen finden Sie unter aok.de/pflege im Internet.

Eine Information Ihrer AOK. © wdv GmbH & Co. OHG, Siemensstr. 6, 63152 Bad Homburg. Druck: Wacker Offsetdruck GmbH, Remshalden-Grünbach. Fotos: wdv-Bildservice. Stand: Mai 2016. Bestell-Nr.: 093/424 (093/0424/00/99).



Neue Grundlagen

Das Pflegestärkungsgesetz II verändert die Pflegeversicherung in vielen Bereichen grundlegend. Ein erster Überblick zum Pflegebedürftigkeitsbegriff.

DER NEUE PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung eingeführt. Ab dem 1. Januar 2017 orientiert sich die Pflegebedürftigkeit nicht mehr an einem in Minuten gemessenen Hilfebedarf, sondern ausschließlich daran, wie stark **die Selbstständigkeit beziehungsweise die Fähigkeiten des Menschen bei der Bewältigung seines Alltags** beeinträchtigt sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Selbstständigkeit aufgrund von körperlichen oder psychischen Einschränkungen beein-

trächtigt ist und welche Hilfeleistungen tatsächlich erbracht werden. Bewertet wird allein, ob die Person in der Lage ist, die jeweilige Aktivität praktisch durchzuführen.

DAS NEUE BEGUTACHTUNGSSYSTEM Statt der bisherigen drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade. Der jeweilige Pflegegrad wird auf der Grundlage eines neuen Begutachtungssystems ermittelt, welches den Blick auf den Menschen erweitert und Aspekte wie beispielweise die Fähigkeit, Gespräche zu führen und Bedürfnisse mitzuteilen, sowie die Unterstützung beim Umgang mit der Krankheit mit einbezieht. Dies macht es möglich, Art und Umfang der Leistungen genauer auf den jeweiligen Bedarf abzustimmen.

DER ÜBERGANG VON DEN PFLEGESTUFEN ZU DEN PFLEGEGRADEN Versicherte, die am 31. Dezember 2016 bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, werden am 1. Januar 2017 **ohne neue Antragstellung und ohne erneute Begutachtung** aus den bisherigen Pflege-

stufen in die neuen Pflegegrade übergeleitet (siehe Tabelle unten). Dabei gilt der Grundsatz: Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen erhalten anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad. Pflegebedürftige, bei denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden zwei Pflegegrade höher eingestuft. Die Leistungsbeträge werden angehoben. Niemand wird durch die Umstellung schlechtergestellt.

SONDERREGELUNG FÜR KINDER Kinder im Alter von bis zu 18 Monaten werden bei gleicher Beeinträchtigung pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft als ältere Kinder und erwachsene Pflegebedürftige und können in diesem Pflegegrad ohne weitere Begutachtung bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats verbleiben.

DER GRUNDSATZ „REHABILITATION VOR PFLEGE“ Mit dem neuen Begutachtungsverfahren werden die Beeinträchtigungen der pflegebedürftigen Person viel besser

AUTOMATISCHE ÜBERLEITUNG VON DER PFLEGESTUFE ZUM PFLEGEGRAD

Menschen, deren Pflegebedürftigkeit bis Ende 2016 festgestellt wurde, werden automatisch nach gesetzlich festgelegten Regelungen von ihrer Pflegestufe in den entsprechenden Pflegegrad übergeleitet. Mit Bestandsschutzregelungen wird sichergestellt, dass Pflegeleistungsempfänger ab dem 1. Januar 2017 nicht schlechtergestellt sind als bis zum 31. Dezember 2016. Das heißt konkret: Alle, die bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, bekommen diese weiterhin mindestens im gleichen Umfang. Für Pflegebedürftige in vollstationärer Pflege wird sich der Eigenanteil nicht erhöhen. Bei den meisten Betroffenen führt die Überleitung in die neuen Pflegegrade zu höheren Leistungen als heute.

Pflegestufe wird zu Pflegegrad

„0“ +	2
I	2
I +	3
II	3
II +	4
III	4
III +	5
Härtefall	5

+ : eingeschränkte Alltagskompetenz

